

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
10 (1863)

4 (27.1.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523779](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523779)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1863. Dienstag, 27. Januar. **N^o. 4.**

Bekanntmachungen.

1) Die Wittwe des weiland Amtsassessors Harrie hieselbst ist als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder bestellt.

(Amtsgericht Abthl. I.)

2) Der Kaufmann August Emil Rudolph Hinrichs hieselbst ist zum Curator des den Kindern des Kaufmanns Carl Hermann Bernhard Hinrichs zu Oldenburg von dem Buchbinder Fricke hinterlassenen Vermögens bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

3) In der Gewerbeschule soll mit dem 1. Februar d. J. versuchsweise auch noch eine Zeichenklasse für Gesellen hergerichtet werden, vorausgesetzt daß sich bis dahin eine genügende Anzahl zur Theilnahme meldet.

Die Unterrichtszeit ist Sonntag Morgens von 8—10 Uhr, das Schulgeld beträgt für die Zeit bis Ostern 10 sgr. Der Unterricht wird von einem Techniker gegeben werden. Anmeldungen nimmt der Oberlehrer Harms (Huntestraße Nr. 38.) entgegen.

1863 Jan. 25.

Der Vorstand der Gewerbeschule.

4) Gefunden: 1 Haargarnirung, 1 seidenes Tuch, 1 Pelzfragen, 1 Huhn.

Stadtrath und Magistrat.

Sitzung vom 23. Januar 1863.

Von der in Folge Stadtrathsbeschlus vom 4. Decbr. v. J. (Gem.-Bl. de 1862, pag. 248) zusammengetretenen Commission behuf Aenderung der in einigen Fällen übermäßig harten Strafbestimmungen des Statuts IX. der Stadtgemeinde Oldenburg war zum Art. 7 Abs. 2 folgender Zusatz beantragt:

von der Confiskation des Fleisches kann absehen werden, wenn als unzweifelhaft anzunehmen ist, daß die Uebertretung ohne rechtswidrige Absicht geschehen ist, und waren bei der öffentlichen Auslegung dieser Zusatzbestimmung (sfr. Gem.-Blatt de 1862 p. 246) Einwendungen dagegen nicht erfolgt.

Vom Stadtrath und Magistrat ward die Ergänzung des Statuts IX. in der von der Commission beantragten Weise beschlossen.

Stadtrath.

Sitzung vom 23. Januar 1863.

1. Nachdem von einem Mitgliede des Stadtraths hervorgehoben war, daß die, in Folge der vom Magistrat aus sanitäts-polizeilichen Gründen beantragten Verlegung ev. wenigstens Beschränkung des z. B. schon in der Stadt belegenen und rings von Häusern umgebenen Gertrudenkirchhofs, vom Kirchenrath der evangelischen Gemeinde an die hiesige katholische Kirchengemeinde erlassene Aufforderung, auf die Anlegung eines eigenen Begräbnisplatzes für ihre Gemeinde Bedacht zu nehmen, nothwendiger Weise den Keim confessionellen Haders in sich trage, die Gefahr sehr nahe liege, daß die seit Jahren bestehende Eintracht der Lutheraner und Katholiken hiesiger Stadt dadurch gestört werde und es daher eine Pflicht der aus allen Glaubensgenossen zusammengesetzten Vertretung der ganzen politischen Gemeinde sei, ihre Ansicht darüber auszusprechen, um den confessionellen Unfrieden so noch im Keime zu ersticken, ward beschlossen:

mit sämmtlichen gegen eine Stimme

a) den Stadtmagistrat zu ersuchen, daß er dem verehrlichen Kirchenrath hies. mittheilen möge, daß die Vertretung der Stadt eine im gesundheitspolizeilichen Interesse durchaus unwesentliche Anlegung eines eigenen Kirchhofs für die katholische Kirchengemeinde allein dem in der Stadtgemeinde vorwaltenden Geiste der Eintracht, des Friedens und der Liebe nicht förderlich erachte und daher von derselben abzustehen bitte,

b) den Stadtmagistrat zu ersuchen sich in gleichem Sinne auszusprechen,

einstimmig:

c) seine Bereitwilligkeit zur Mitwirkung bei der Anlage eines neuen Kirchhofs für alle Einwohner der Stadt zu erklären, falls aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten der Gertrudenkirchhof nicht ferner zu benutzen sei.

2. Wurden zum Zweck der Realisirung des nach dem Beschluß des Stadtraths vom 19. September v. J. zu vervollkommnenden Handarbeitsunterrichts in der hiesigen Stadtmädchenschule 136 \mathcal{R} für die Anschaffung von Bänken, Tischen und zur Aufbewahrung der

Handarbeiten bestimmten verschließbaren Schränken zur Aufnahme in den Voranschlag für 1863/64 bewilligt.

Desgleichen wurden zur Herstellung eines Conferenzzimmers 19 \mathfrak{R} zur Aufnahme in den Voranschlag p. 1863/64 bewilligt.

3. Der Stadtrath erklärte sich mit der Ansetzung verschiedener Häuser zur registerlichen Qualität wie vom Magistrat beantragt, einverstanden.

4. Burden für die Herstellung des kleinen Krahns beim Güterschuppen am Stau 46 \mathfrak{R} 20 \mathfrak{g} 4 \mathfrak{f} w. zu S. 37, 6 der Ausgaben des Gemeindecassenvoranschlags p. 1862/63 nachbewilligt.

5. Burden für die Anfertigung eines Planes zur Erbauung einer Turnhalle 39 \mathfrak{R} 12 \mathfrak{g} zu S. 37, 2 des Voranschlags der Gemeindecassen p. 1862/63 nachbewilligt.

6. Erklärte sich der Stadtrath mit der Einführung einiger bei Gelegenheit der Monitor der Gemeindecassensache p. 1860/61 zur Sprache gekommenen Controlmaßregeln hinsichtlich der Hebung der Hundesteuer, der Umschreibungsgebühren und der Viehweidegelder wie vom Magistrat beantragt, einverstanden.

Ein anderer Begräbnißplatz.

II.

Die Auswahl unter den Plätzen innerhalb des Stadtgebietes, welche sich zu Begräbnißstätten eignen ist eben nicht groß; eine Anlage innerhalb des Stadtgebietes ist aber gewiß schon deshalb wünschenswerth, weil dadurch alle Verhandlungen oder etwaigen Konflikte mit dem Vorstände der Landgemeinde vermieden werden. Eine Begräbnißstätte muß u. E. an einer Heerstraße liegen, um freis der Aufsicht des Publikums unterworfen zu sein. Außerdem verlangt man dazu allgemein einen hochgelegenen möglichst wasserfreien Platz und einen sandigen Boden.

Nach reiflicher Erwägung scheint uns deshalb ein Platz an der Westseite der Alexanderstraße, zwischen der städtischen Baumschule (Medderend) und dem Harms'schen Wirthshause sehr passend. Derselbe würde so ziemlich allen obigen Anforderungen entsprechen und auch nicht gar zu weit von der Stadt entfernt sein. Der Umstand, daß die Alexanderstraße erst zum kleinsten Theile mit einem Steinpflaster versehen ist, scheint uns unerheblich, einmal weil zum Transport der Leichen nach jedem andern neuen Begräbnißplatz doch auch Leichenwagen erforderlich sein werden und zweitens weil die Alexanderstraße, verhältnißmäßig wenig von Fuhrwerken benutzt, sich auch bei schlechter Witterung immer in einem ziemlich guten Stande befindet.

Gasbeleuchtung betr.

Bei dem in hiesiger Stadt fortwährend steigenden Consum an Gas dürfte folgender für die Gasconsumenten einige wichtige Notizen enthaltender Aufsatz aus Nr. 50 der Deutschen Gemeindezeitung de 1862 nicht ohne Interesse sein und daher hier einen Platz verdienen.

Belehrung über das Verhalten bei Anwendung der Gasbeleuchtung in Häusern.

1) Der Gaskonsument hat sich zuerst von der Dichtigkeit der ganzen Gasleitung zu überzeugen. Zu dem Ende sind alle Einzelhähnen genau zu schließen, darauf wird der Haupthahn geöffnet, worauf man nach einigen Minuten an der kleinen horizontalen Scheibe, welche im Gehäuse des Gaszählers über den Zifferblättern angebracht ist, den Stand des vertikalen Zeigers bemerkt; man läßt nun die ganze Gasleitung so einige Stunden stehen und sieht an dem Drehen der Scheibe, wie viel Gas in dieser Zeit durch die geschlossene Leitung fortgegangen ist. Danach berechnet sich der Gasverlust in 24 Stunden. Nach der Größe dieses Gasverlustes wird es nothwendig, die ganze Gasleitung genau untersuchen zu lassen. Es ist zweckmäßig, von Zeit zu Zeit, namentlich zu Anfang des Herbstes, in dieser Weise die Gasleitung auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

2) Der Gaszähler soll nur so weit mit Wasser gefüllt sein, daß nach geschlossenem Haupthahn bei geöffneter Wasserstandsschraube hier nur wenig Wasser heraustropft.

3) Der Gaszähler muß an einem möglichst kalten Orte stehen, jedoch nicht so, daß das Wasser darin gefriert; je näher die Temperatur des Orts an 0° , desto vortheilhafter für den Konsumenten, weil das Gas sich beim Erwärmen ausdehnt; die gleiche Menge Gas, welche in einem Zähler, dessen Temperatur 0° ist, 100 C' beträgt, zeigt fast $107\frac{1}{2}$ C', wenn der Zähler in einem Raum steht, dessen Temperatur 16° beträgt. Im letzteren Fall hat also der Konsument für die gleiche Menge Gas $7\frac{1}{2}$ pCt. mehr zu bezahlen, als im ersteren Fall. Der Gaszähler muß in einem leicht zugänglichen, leicht zu lüftenden und nicht zu dunklen Orte aufgestellt sein, besonders im Tiefgeschos.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.